

**Zeitschrift:** Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift  
**Herausgeber:** Pestalozzigesellschaft Zürich  
**Band:** 48 (1944-1945)  
**Heft:** 21

**Artikel:** Im Namen Gottes  
**Autor:** F.S.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-672339>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

war nicht die wilde Freude, die einen beim Klettern und Toben packte. Es war viel eher dem Gefühl verwandt, das für mich zu der friedlichen Ecke hinter dem Flügel gehörte, wo ich der häuslichen Schubertmusik zu lauschen pflegte. Es war etwas Starkes und zugleich Beruhigendes, Freudiges.

Heute nun, da ich kein Kind mehr bin, weiß ich, daß es die Heimatliebe war, das Zusammengehörigkeitsgefühl auf Leben und Tod, das ich in seiner ganzen Bedeutung damals noch nicht ermessen konnte. Es war derselbe schmerzhafte intensive Zustand, der uns befällt, wenn wir mit den Skatern über einen unberührten Gletscher fahren, oder wenn wir in einem versteckten grünen Tal ein helles Gehöft entdecken. Auch mitten in der Stadt mag er uns einmal überkommen. Draußen in der Welt erfüllt es uns mit Macht bei jedem Worte Schweizerdeutsch, das den Duft der Bergwiesen in unserer Erinnerung wachruft.

Es ist gut, wenn wir dann still werden. Die Liebe zur Heimat gehört zu jenen subtilen Gefühlen, die es nicht ertragen, mit lauten Worten gepriesen zu werden. Und gar uns scheuen

Schweizern liegt dies nicht. Wir wollen sie nur tief in uns besitzen und stets mittragen — im richtigen Moment wird sie sich von selbst stark und unverkennbar melden: „Da stehst du in schweren und in guten Zeiten, und keine Last darf dich beirren!“

Die Heimatliebe — sie setzt sich aus so vielen Komponenten zusammen. Wie bei einem geliebten Menschen empfinden wir alle Fehler unseres Landes doppelt tief. Wie bei einem Menschen lieben wir sie mit. Wohl tadeln wir seine Unzulänglichkeiten, wenn es aber ums Ganze geht, stehen wir unzertrennlich zusammen.

Heute — aber ich will nicht auch eine Rede halten. Wir wollen nur alle an einem dieser Tage eine stille Minute einschalten, in der wir das Bild der Kiefer auf der einsamen Bergwiese, die Flussbiegung am Oberrhein, den stillen See, dessen geschwungene Ufer so oft unsere geheizten Gedanken zur Ruhe brachten, vor uns aufsteigen lassen — und dann wollen wir wieder an die Arbeit gehen und unseren kleinen Teil zum Ganzen beitragen.

S. K.

## Im Namen Gottes

„Im Namen Gottes! Man sorgt für Ehre und Gemeinwohl, indem man, was vollbracht ist, in gebührendem Stand der Ruhe und des Friedens festigt.“

Diese Worte leiten den Bundesbrief von 1291 ein, der zu Anfang des Monats August von den Landleuten des Tales Uri, der Landsgemeinde des Tales Schwyz und der Gemeinde der Waldleute des Untern Tales, in Unbetacht der Urklist der Zeit, beschworen worden ist. Feierlich auf altehrwürdigem Pergament haben sie ihr Gelöbnis niederschreiben lassen und haben das Schriftstück mit ihren Siegeln bekräftigt.

Als man zur Erinnerung an die 600jährige Wiederkehr dieses Bündnisvertrages im Jahre 1891 die Augustfeier mit Würde und Begeisterung zu begehen sich anschickte, als der Bundesrat dem Zürcher Historiker Wilhelm Oechsli den Auftrag erteilte, die Geschichte des Bundes der Eidgenossenschaft niederzuschreiben, war es noch nicht bekannt gewesen, daß dieser Bundesbrief

der Länder eine Wiederholung eines älteren Bundes war, der ebenfalls in gefahrdrohender Zeit geschlossen worden ist.

Zu Beginn der siebziger Jahre des 13. Jahrhunderts hatte der ältere Zweig der Habsburger unter dem tatkräftigen und rücksichtslosen Rudolf von Habsburg-Oesterreich von der jüngeren Linie Habsburg-Laufenburg bei einer Erbteilung die Grafsschaftsrechte, Volk und Güter in Schwyz und Unterwalden durch Kauf erworben. Durch diesen Kaufbrief hoffte Rudolf von Habsburg die Waldstätte mit der Zeit ganz in seinen Besitz nehmen zu können. So sahen denn die einsichtsvollen Leiter der Täler Schwyz und Uri im Jahre 1273 sich gezwungen, gegen eine Gefährdung ihrer alten Freiheiten und Rechte in einem Schutzbündnis Widerstand und in dem daraus entbrennenden Kampf gegenseitige Hilfe sich zu geloben. Dieser Kaufbrief ist es also gewesen, der zu den Streiten und zur Befreiung der Waldstätte geführt hat.

Nach dem Ableben Rudolfs drohten den Waldstätten wiederum ähnliche Gefahren von seinen Erben, diesmal besonders von dem tatkräftigen Sohn Herzog Albrecht. Dies führte zur Erneuerung und Erweiterung des alten Bundes.

Die Namen der handelnden Personen werden im Bundesbrief nicht genannt. Es werden aber dieselben gewesen sein wie 18 Jahre zuvor. Der geistige Führer der Geschicke von Schwyz war Rudolf Stauffacher, der Leiter der „Stauffacher Gesellschaft“, die durch ihre Rütli-Tagungen im Lande wohl bekannt war. Stauffacher galt somit als der Führer des waldstättischen Widerstandes. Uri hatte in Burkhard Schüpfer einen weitblickenden Mann.

Der Bundesbrief von 1273 ist uns nicht erhalten geblieben; nur der von 1291 liegt vor. Die neueren Forschungen der politischen und rechtlichen Zustände dieser vergangenen Zeiten erlauben aber mit aller gewünschten Deutlichkeit die Annahme, daß es sich in diesem Dokument von 1291 um eine Erneuerung eines früheren Bundes handelt, dem noch einige Artikel neu zugesfügt wurden.

Was haben sie, die Männer in den Bundesbriefen, mit heiligem Eid im Namen Gottes geschworen?

Es waren vorerst politische Aufgaben, die vollbracht werden mußten: Die Wahrung der Freiheit nach außen, gegen fremden Länderraub, ja schon gegen jegliche Störung von außen. Also Wahrung der alten politischen Rechte gegen die nach den Ländern ausgestreckte Begierde der Habsburger. Mit Rat und Tat, mit Leib und Gut und auf eigene Kosten wollten sie sich beistecken in Stunden schwerer Not!

Aber auch im Innern soll Friede herrschen, sollen die Waldstätter für Ruhe und Ordnung besorgt sein, indem ihre Richter darüber wachen. Nicht der Beleidigte selber soll auf eigene Faust sich rächen dürfen. Der Gläubiger hatte kein Recht, ins Haus des Schuldners einzudringen, um sich an seinem Hab und Gut schadlos zu halten, sondern er soll dem Richter sein Begehrn vorlegen und dieser soll Recht sprechen. Schon diese Altvordern hatten das Schiedsgericht vor-

gesehen bei ungeklärtem Streitfall der Bürger.

Seit 1273 hatten sich die Zeiten geändert. Die Habsburger hatten auf Grund des Kaufvertrages, der ihnen besondere Rechte in den Waldstätten einräumte, fremde Richter ins Land gesetzt, und fremde Vögte walteten in den Tälern von Uri, Schwyz und Nidwalden. So ist denn als Ergänzung zum alten Bundesbrief neu bestimmt worden, daß die Waldleute in ihren Tälern keinen fremden Richter, der dieses Amt um Geld oder sonst einen Preis sich erworben hatte, oder der nicht ein freier Landmann war, anerkennen werden. Wegen dieser Forderung sagten sie den Kampf an gegen die habsburgische Herrschaft, gegen ihre Vogtgewalt. Damit wollten sie dem Kaiser des heiligen römischen Reiches deutscher Nation sein altes Recht, einen Richter einzusetzen, nicht schmälern, aber sie verlangten, daß dieser Richter ein Freier aus den Tälern sei.

In dem geschworenen Bundesbrief des Jahres 1291 hatten die Eidgenossen sich großer Mäßigung beflissen. Ihre alten Rechte wollten sie gegen Neuerungen verteidigen, die diesen zu wider ließen; wollten sich mit Gut und Blut dagegen zur Wehr setzen. Diese Politiker haben in weiser Mäßigung sich jeder Überhebung enthalten. Mit gutem Gewissen nicht erfüllbaren Wünschen haben sie nicht nachgehängt. Sie wollten ihrem Volke keine Versprechungen machen, die sie nicht als erreichbar hielten.

In die Privatrechte ihrer Landsleute haben sie nicht eingegriffen. Wer durch altes Recht unfrei war oder wer als Leibeigener irgend einem Herrn angehörte, der sollte seinen bisherigen Verpflichtungen auch weiterhin nachkommen.

Das waren die Ziele des Schwurbriefes der ersten Augusttage des Jahres 1291. Sie gelten heute noch in Schweizerlanden. Zur Erinnerung an diese ernsten Tage und an den heiligen Schwur der Männer der Waldstätten leuchten heute die Feuer auf den Bergen, läuten die Glocken des Landes und, wiederum in schwerer Zeit, halten wir Einkehr mit dem Wunsche, daß der Allmächtige unserm Volk weiterhin Frieden und Ruhe bewahren möge!

J. S.